

**Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren
der Marktgemeinde Bad Neualbenreuth vom 09.12.2016,
geändert 20.09.2018, geändert am 19.11.2020
(Friedhofsgebührensatzung - FBGebS)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bad Neualbenreuth mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.12.2016, geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.09.2018 folgende Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

**§ 1
Gebührenerhebung**

1) Die Marktgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen folgende Gebühren:

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren

2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berechnet.

**§ 2
Grabgebühren**

1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) für ein Kindergrab | 30,00 € |
| b) für ein Einzelgrab | 40,00 € |
| c) für ein Familiengrab | 36,00 € je Stelle |
| d) für eine Gruft | 138,00 € |
| e) für eine Urnengrabstelle | 40,00 € |

2) Wird ein Familiengrab zu einer Gruft ausgebaut, so wird vom Tage der Beendigung des Ausbaus die Benutzungszeit auf 30 Jahre neu festgesetzt und dafür die volle Grabgebühr nach Abs. 1 Buchst. d) im Voraus erhoben.

3) Die Festsetzung der Grabgebühren beginnt mit der Inanspruchnahme der Grabstelle (in der Regel mit der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung). Hierbei wird das Monat der Inanspruchnahme voll, also vom Monatsersten an, in die Gebührenberechnung einbezogen. Die Benutzungsgebühr wird dann auf 240 Monate und bei einer Ruhezeit von 10 Jahren (§ 6, Satz 2 FBS) auf 120 Monate abgerechnet werden.

Die Benutzungsgebühren sind im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist (§ 6 FBS) zu entrichten.

4) Wurde bei einer bisherigen Gebührenberechnung das Ende des Gebührenzeitraumes auf den 31.12. (Kalenderjahr) festgelegt, so erfolgt die Verlängerung entsprechend der festgelegten Ruhezeiten (§ 6 FBS) wieder kalenderjährlich.

5) Bei einer Doppelbelegung gemäß § 9, Abs. 3 FBS erhöht sich die Grabgebühr um 50 % der jeweils fälligen Gebühr.

6) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte im Anschluss an die Ruhefrist, gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend. Abweichend von dieser Regelung kann im Einvernehmen bzw. auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten der Zeitraum der Gebühr verkürzt werden (§ 14. Abs. 5 Satz 2 FBS).

§ 3 Bestattungsgebühren

1) Für Leistungen, die gemäß § 3, Abs. 1, Buchstaben b) und c) der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) durch das beauftragte Bestattungsinstitut hoheitlich erbracht werden, werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers	28,00 €
2. Herrichten eines Grabes (Ausheben und Verfüllen):	
2.1 im Regelfall (Normaltiefe)	
a) bei Verstorbenen über 5 Jahren	190,00 €
b) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	70,00 €
2.2 Zuschlag für eine Tieferbettung - doppelttief	
a) bei Verstorbenen über 5 Jahren	60,00 €
b) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	60,00 €
3.3 Herrichten eines Urnengrabes (Ausheben und Verfüllen)	
a) im Regelfall - Normaltiefe	60,00 €
b) Zuschlag für eine Tieferbettung - doppelttief	45,00 €
4. Öffnen und Schließen einer Gruft	190,00 €
5. Dienst bei Beerdigung/Wegsegnung oder Urnenbeisetzung; Durchführung der Erdbestattung/ Gruftbeisetzung/ Urnen- beisetzung, einschl. Versenken des Sarges / der Urne	40,00 €

Zu den in Abs. 1 aufgeführten Beträgen kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

2) Für Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen, einschließlich Umsargungen gelten die Gebühren nach Abs 1, lfd. Nrn. 1 bis 4 je nach Grabart, zuzüglich einer Hygienepausschale für Säuberung und Desinfektion der Arbeitsgeräte und Kleidung in Höhe von 60,00 €.

§ 4 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 3, Abs. 1, Buchst. a FBS):	
1.1 Aufbewahrung einer Leiche, je Sterbefall	150,00 €
1.2 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung je Sterbefall	90,00 €
2. Gebühr für Erlaubnis:	
2.1 zur Errichtung von Grabmälern für Kinder- oder Einzelgräber	25,00 €
2.2 zur Errichtung von Grabmälern für Familiengräber	35,00 €
2.3 zur Errichtung von Gruften	75,00 €

3. Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts:

Gebühr nach § 2, Abs. 1 je nach Grabart mal der Anzahl der verlängerten Jahre

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
- 2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die 1. Änderung tritt zum 26.09.2018 in Kraft.
Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Diese Satzung ersetzt die Friedhofssatzung vom 30.06.1987.

Markt Bad
Neualbenreuth, den 09.12.2016, 26.09.2018, bzw. 19.11.2020



(S)

(Klaus Meyer)
Bürgermeister